

Förderprogramm Energie 2023

5 eMobilität

Antrag Nr.

EK-Dat

Z-Dat

(Die grauen Felder leer lassen)

Ladeinfrastruktur

Eigentum

Verwaltung

Gesuchstellende/-r

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

IBAN (Einzahlungsschein beilegen)

Objekt

Bezeichnung

Adresse

PLZ/Ort

Systemhersteller¹

(Offerte/ Rechnung beilegen)

Bemerkungen

Ort / Datum

Unterschrift der/ des Gesuchstellenden²

Bitte ausdrucken, unterschreiben und senden an:

Stadt Zug, Sekretariat der Energiekommission, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug, oder an

E-Mail: energie@stadtzug.ch

Mehr Informationen: www.stadtzug.ch/energiefoerderprogramme | Telefon 058 728 98 70

Besondere Bestimmungen

- ¹ Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement.
- ² Mit der Unterschrift werden die WWZ AG zur Herausgabe der für diesen Antrag erforderlichen Daten ermächtigt.

Ladeinfrastruktur

Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur (SIA 2060, Ausbaustufe C1) für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement. Die Stadt Zug übernimmt 20% der Initialkosten bis max. CHF 5'000. Voraussetzung ist, dass die Elektrizität aus 100% erneuerbaren Quellen stammt.

Allgemeine Bestimmungen

- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die ihre Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Zug erzielen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000 erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Beiträge können in der Regel nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung (§ 5 Abs. 2 Energie-reglement). Diese Prioritätenordnung kann vorsehen, dass die Auszahlung des Beitrags erst in einem späteren Rechnungsjahr erfolgt.
- Projekte müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.
- Abweichungen in der Schlussabrechnung von mehr als 20% zum Kostenvoranschlag bleiben in der definitiven Berechnung des Förderbeitrags unberücksichtigt.